

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: § 219a StGB: Straftatbestand „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ abschaffen!**

### Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass der derzeitige geltende Straftatbestand der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ abgeschafft wird und hierzu:


1. dem Gesetzesantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)“, BR-Drucksache 761/17 (neu),
  - a) bei den bevorstehenden Behandlungen im federführenden Rechtsausschuss sowie in den mitberatenden Ausschüssen (Ausschuss für Frauen und Jugend, Gesundheitsausschuss) des Bundesrates und
  - b) in der Plenarsitzung des Bundesrates für den Freistaat Sachsen zuzustimmen.
2. den inhaltlich gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche“, BT-Drucksache 19/93, aktiv zu unterstützen.

### Begründung:

Der Tatbestand „wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet“, der mit dem „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten erstmals als § 220 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden ist, hat – ungeachtet auch seiner NS-Herkunft – die bisherigen Debatten zur Reform der strafrechtlichen Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen unbeschadet überdauert und wurde durch den Bundesgesetzgeber nie außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 17. Januar 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Obwohl bereits im Jahr 1976 in der Strafrechtsnovelle der Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen als prinzipiell möglich und straffrei eingestuft wurde, ist es Praxen und Kliniken nicht erlaubt, über das Angebot und die zur Anwendung kommenden Methoden hinreichend zu informieren. Damit wird das Recht auf Informationsfreiheit von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollen, eklatant verletzt. Trotz gesetzlich verankerter Möglichkeit eine Schwangerschaft abzubrechen, erfolgt die Durchführung und Information darüber in Wirklichkeit verschämt und mit erhobenem Zeigefinger. Umgekehrt nutzen immer häufiger Abtreibungsgegner\*innen diese gesetzliche Unklarheit um juristisch gegen Ärzt\*innen und Beratungsstellen vorzugehen. Auch wenn die Verfahren in der Vergangenheit in den meisten Fällen eingestellt wurden, werden Ärzt\*innen dennoch massiv in ihrer Arbeit behindert und verunsichert, welche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche veröffentlicht werden dürfen.

Die diesbezügliche, derzeit geltende Strafrechtsnorm des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) stellt mit seinem sehr weitreichend formulierten Straftatbestand dabei nicht nur die „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“, sondern auch das Anbieten von ärztlichen Leistungen unter Strafe. Das hat zudem auch zu einer höchst widersprüchlichen Strafrechtslage geführt, nach der Ärzt\*innen zwar unter den in § 218 StGB geregelten Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen dürfen, jedoch die dazu nötigen (fach)ärztlichen und medizinischen Leistung nicht öffentlich anbieten dürfen. Dabei untersagt bereits jetzt § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer irreführende und anpreisende Werbung, erlaubt jedoch explizit die berufsbezogene und sachliche Information. Diese Regelungen sind absolut ausreichend.

Wie der Begründung des bereits am 22. November 2017 in den Bundestag eingereichten Gesetzentwurfes für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche“, BT-Drucksache 19/93, zu entnehmen ist, hat diese „paradoxe Gesetzeslage nun durch aktive Abtreibungsgegnerinnen und -gegner, die die Ärztinnen und Ärzte vermehrt wegen des Verstoßes gegen den überkommenen § 219a StGB anzeigen, wenn sie auf ihren Webseiten Schwangerschaftsabbrüche in ihrem gewöhnlichen Leistungskatalog neben anderen Dienstleistungen mit anführen“ nach dem bisherigen „Schattendasein“ dieser Strafbestimmung an Bedeutung bei der Strafverfolgung gewonnen: „Schwankte die Zahl der Anzeigen über Jahre hinweg noch zwischen zwei und 14 pro Jahr, so weisen die Polizeilichen Kriminalstatistiken für 2015 schon 27 und für 2016 sogar 35 erfasste Fälle aus. Auf diese Weise entsteht zunehmend ein Klima, das die Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen und Schwangeren verunsichert und die Schieflage im geltenden Recht aufzeigt. Schwangere in Notsituationen benötigen Zugang zu medizinischer Beratung und einer Auswahl an Ärztinnen und Ärzten, die sie unterstützen können. Informationen sind hierbei der erste und wichtigste Schritt.“

Absehbar wird diese Entwicklung, unterbleiben gesetzgeberische Schritte, auch auf die Strafverfolgung im Freistaat Sachsen, die bislang eher zurückhaltend erfolgte, Auswirkungen haben. Ausweislich der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Drs. 6/11403, waren bei den sächsischen Staatsanwaltschaften mit Stand vom 14. Dezember 2017 drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 219a Strafgesetzbuch (StGB) anhängig.

Neben diesen drei Ermittlungsverfahren waren weitere 26 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen elf gemäß § 170 Abs. 2 StPO, eins gemäß § 153 Abs. 1 StPO, eins gemäß § 53a Abs. 1 StPO und fünf gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und in einem ein Strafbefehl (Verwarnung mit Strafvorbehalt) erlassen worden ist.

Nachdem auf der Grundlage der Strafvorschrift des § 219a StGB erst jüngst eine Ärztin in Gießen zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, wird der bestehende und zudem mit einer im Dezember 2017 an Bundestagsabgeordnete überreichten Petition zur Streichung des § 219a StGB von mehr als 150.000 Unterstützer\*innen und u. a. von der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ) mit Nachdruck eingeforderte Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers deutlich.

Vor diesem Hintergrund haben dann auch die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen am 12. Dezember 2017 eine Gesetzesinitiative zur „Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)“ unter der BR-Drucksache 761/17 (neu) auf den Weg gebracht.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE steht daher der Freistaat Sachsen im Allgemeinen und das Sächsische Parlament im Besonderen in der Pflicht, im Interesse der betroffenen Frauen sowie der dadurch ebenso betroffenen Ärzt\*innen die Staatsregierung aufzufordern, der Gesetzesinitiative der Bundesländer Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen zur Streichung des § 219a StGB zum Erfolg zu verhelfen und dieser in den Beratungen des Bundesrates für den Freistaat Sachsen zuzustimmen. Zugleich ist die Staatsregierung darüber hinaus gefordert, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten den gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag zur Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche aktiv zu unterstützen.